



NIEDERSCHRIFT

Über die
27. Sitzung des Fachausschusses
"Recht der Fernwärmeversorgung"
am 29./30. Sept. 1983 in Trier

Anwesend:

vom Fachausschuß

die Herren

Brockhaus

Dahlmann

Dr. Dau

Durynek

Heckmann

Dr. Just

Kurz

Lübbert

Lutz

Nordmann

Dr. Recknagel

Seibert

Schlipphak

Studentkowski

Weber

Wittmann

MVV, Mannheim

Deutsche Shell AG, Hamburg

WIBERA, Düsseldorf

Stadtwerke Münster

Stadtwerke Bochum

Stadtwerke Hannover

VEBA, Gelsenkirchen

Stadtwerke Köln

Bewag, Berlin

Stadtwerke Wolfsburg

RWE, Essen

Saarberg Fernwärme, Saarbrücken

TWS, Stuttgart

VEW, Dortmund

EVS, Stuttgart

Isar-Amperwerke, München

Pauls

von der

Geschäftsstelle

Antoni

Diescher

Kröhner

VDEW, Frankfurt

AGFW, Frankfurt

AGFW, Frankfurt

als Gäste

Odenthal

Stolte

VKU, Köln

HEW, Hamburg

Entschuldigt:

Brandt

Gronau

Dr. Pauls

Esso AG, Hamburg

EWAG, Nürnberg

Protherm Fernwärme, Frankfurt

Vorsitz:

Dr. Recknagel

RWE, Essen

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr

Ende der Sitzung: 12.30 Uhr

Herr S t u d e n t k o w s k i legt die Gründe dar, die seinerzeit dafür maßgeblich waren, daß der FA "Recht der Fernwärmeversorgung" zu dem Ergebnis gekommen war, daß die Einfügung einer solchen Regelung in die TAB rechtlich zulässig sei. Er weist besonders darauf hin, daß sich die Problematik bei der Fernwärmeversorgung anders stelle, da die AVB-FernwärmeV im Gegensatz zu den §§ 12 AVBEltV und AVBGasV kein Eintragsverfahren kenne. Insbesondere sei das Sicherheitsbedürfnis der Kunden maßgebend für eine solche TAB-Regelung. Eine solche Regelung stelle darüber hinaus auch keine Marktzutrittsbeschränkung dar. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß sich aus einer solchen Regelung auch keine Verantwortlichkeit des FVU für die Kundenanlage ableiten lasse. Auch die gesetzlichen Verpflichtungen, wie die Verpflichtung zur verbrauchsabhängigen Abrechnung gemäß § 18 AVBFernwärmeV und die eichrechtlichen Vorschriften machten es erforderlich, daß die Kundenanlage dem Stand der Technik entsprechend erstellt werde, was nur durch einen Fachmann garantiert werde.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß auch nach erneuter Prüfung und der Erörterung der jetzt aufgeworfenen Aspekte zur Zeit kein Anlaß bestehe, von der in der 22. Sitzung vertretenen Auffassung abzuweichen. Er bittet die Geschäftsstelle, den geschilderten anhängigen Rechtsstreit weiter zu verfolgen und gegebenenfalls den Ausschuß erneut mit dem Problemkreis zu befassen.

TO-Punkt 7: Wirtschaftsklauseln in Energielieferungsverträgen

Herr A n t o n i trägt den Inhalt des dem Ausschuß vorliegenden Sachstandsberichtes und der ihm beigefügten Ausarbeitung vor.

Der Ausschuß erörtert sodann die Bedeutung von Wirtschaftsklauseln für Fernwärmeversorgungsverträge im Hinblick auf die Möglichkeit einer Erschöpfung von Preisänderungsklauseln.

Der Ausschuß gelangt zu dem Ergebnis, daß Wirtschaftsklauseln für Lieferverträge, auf die die AVBFernwärmeV unmittelbar Anwendung findet, kaum bedeutsam sind. Zwar gebe § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV den FVU kein Recht zur einseitigen Änderung ausgeschöpfter Preisänderungsklauseln, jedoch gestatte ihnen möglicherweise dies § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Diese Auffassung erscheint zumindest solange vertretbar, wie die Rechtsprechung sie nicht verwerfe. Das Bundeskartellamt und der Verordnungsgeber seien der Auffassung, daß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV keinen einseitigen materiellen Änderungsanspruch für das Fernwärmeversorgungsunternehmen enthielten, sondern lediglich die formale Seite einer - aus anderen Vertrags- oder Rechtsgrundlagen abzuleitende Änderung - enthalte.

Außerdem sei eine Wirtschaftsklausel in der AVBFernwärmeV nicht vorgesehen und damit unzulässig, es sei denn, man biete dem Kunden über § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV eine solche Klausel an. Damit aber sei für Wirtschaftsklauseln in entsprechenden Fernwärmeversorgungsverträgen kein Platz; ihre vorsorgliche Einführung schwäche die Position der FVU hier lediglich und lasse ihr Rechtsverständnis von § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV als nicht ganz zweifelsfrei erscheinen. Im Rahmen von Verträgen mit Industriekunden im Sinne von § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV kann jedoch nach Ansicht der Ausschusses eine Verwendung von Wirtschaftsklauseln, falls nicht ein einseitiges Änderungsrecht vereinbart wird, zugunsten des FVU im Einzelfall sinnvoll sein.

Zu TO-Punkt 8: Verschiedenes

a) Schwerpunktbildung der Aufgaben des Fachausschusses

Herr Dr. R e c k n a g e l erläutert den Hintergrund dieses TO-Punkts. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Aufgabe des FA "Recht der Fernwärmeversorgung" darin bestehe, die wichtigen rechtlichen Probleme der Fernwärmeversorgung zu erörtern, wie dies auch in der Vergangenheit geschehen sei. Zur Zeit stellen sich für die Beratung des Ausschusses in erster Linie kartellrechtliche Probleme.